

Richtlinien

über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

vom 19. Februar 2004

in der Fassung der Änderung vom 20. März 2013

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Geltungsbereich

Die Richtlinien haben Gültigkeit für Vergaben, über die Rat oder Verwaltung der Stadt entscheiden.

Die Richtlinien finden Anwendung für

- Arbeiten und Leistungen, die nach der HOAI abgerechnet werden,
- Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die nach der VOB, der VOL und der VOF abzuwickeln sind.

(2) Grundlagen

Grundlagen für das Vergabeverfahren sind

- § 31 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung),
- die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure),
- die VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen),
- die VOL (Verdingungsordnung für Leistungen),
- die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen),

in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind:

a) der Bürgermeister

- bei Aufträgen nach der HOAI bis 20.000,00 €, sofern es sich um eine auf das Vorhaben bezogene abgeschlossene Gesamtplanung handelt,
- bei Aufträgen nach der VOL bis 20.000,00 €,
- bei Aufträgen nach der VOB bis 20.000,00 €

- b) der Haupt- und Finanzausschuss für alle Vergaben über diesen Wertgrenzen.
- c) Aufträge nach den Bestimmungen der HOAI, VOL und VOB bis 20.000,00 € gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung und werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

Aufträge über diesen Wertgrenzen gelten als Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 GO NRW.

§ 2 Arbeiten nach der HOAI

(1) Anforderung des Angebots

- a) Die Anforderung eines Honorarangebotes für Leistungen nach der HOAI hat zu erfolgen auf der Grundlage eines einheitlichen und vergleichbaren Leistungsbildes und der Vorgabe der honorarfähigen Herstellungskosten.

Maßgebend ist das spezifizierte Leistungsbild der Honorarordnung.

Soweit das Projekt eine andere oder auch detailliertere Gliederung erfordert, ist dieses im Angebotstext entsprechend zu erfassen.

- b) Alternativangebote

Alternativangebote sind zulässig. Sie sind entsprechend dem Hauptangebot zu gliedern, als Alternativangebot eindeutig zu kennzeichnen und ausführlich zu begründen.

- c) Pauschalangebot und -honorar

Eine Pauschalierung der Honorarsumme einschließlich aller Nebenkosten ist durch Verhandlung oder entsprechende Formulierung des Angebotstextes anzustreben.

(2) Vergabeverfahren

- a) Die Verwaltung schlägt bei Arbeiten nach der HOAI, deren Auftragssumme 20.000,00 € übersteigt, dem Haupt- und Finanzausschuss ein für die anstehenden Planungsziele geeignetes Büro vor und bereitet auf der Grundlage eines Honorarangebotes einen Vergabevorschlag vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Vergabe.

- b) Das Verfahren einer beschränkten Ausschreibung kann ausnahmsweise angewendet werden, wenn

- dies im Interesse der Stadt und der notwendigen Planungsarbeiten zweckmäßig erscheint;
- die Stadt besondere technische Alternativen für einzelne Vorhaben erhalten möchte;
- mehr als ein Planer eine Chance bei einem speziellen Objekt erhalten soll.

§ 3 Arbeiten nach VOB, VOL und VOF

(1) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Vergaben sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen. Ausschlaggebend ist, welches Angebot unter Berücksichtigung aller Aspekte das wirtschaftlichste ist.

(2) Bescheinigungen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- gültige Bescheinigung des Finanzamtes,
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung,
- gültige Bescheinigung der Krankenkasse über die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge und
- bei besonderen Rahmenbedingungen Vertragserfüllungsbürgschaft.

(3) Vergabearten

a) Freihändige Vergabe/Beschränkte Ausschreibung

Aufträge gemäß VOL und VOB bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können nach Einholung mehrerer Angebote wahlweise freihändig oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Abweichend hiervon kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden, wenn die Auftragssumme unter 500,00 € liegt bzw. die Durchführung von Reparaturarbeiten unter 1.500,00 € liegen wird.

b) Beschränkte Ausschreibung

Aufträge nach VOB können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beschränkt ausgeschrieben werden.

Es ist nach Möglichkeit eine ausreichende Anzahl von Angeboten, mindestens drei, einzuholen unter Berücksichtigung von örtlichen Bewerbern, es sei denn, dass dies wegen der Besonderheit des Auftrages nicht möglich ist.

c) Öffentliche Ausschreibung

- Aufträge nach VOL, die die unter a) genannten Auftragswerte überschreiten, sind öffentlich auszuschreiben.
- Aufträge nach VOB, die die unter b) genannten Auftragswerte überschreiten, sind öffentlich auszuschreiben.
- Bei der öffentlichen Ausschreibung ist im Ausschreibungstext darauf hinzuweisen, dass Firmen, die von der Stadt Aufträge gleicher Art und gleichen Umfangs noch nicht erhalten haben, ihre Leistungsfähigkeit in geeigneter Form nachzuweisen haben.

d) Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb der genannten Wertgrenzen für Verfahren nach der VOL oder der VOB bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt.

- e) Freiberufliche Leistungen ab 200.000,00 € sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.
Unter diesem Wert sind Honoraranfragen zu tätigen. Soweit Leistungen nach festen amtlichen Gebühren auszuführen sind, kann eine Honoraranfrage unterbleiben.

(4) Nachtrags- und Anschlussaufträge

a) Nachtragsaufträge

Unter Nachtragsaufträgen sind solche Aufträge zu verstehen, die zur Durchführung einer bereits in Auftrag gegebenen Leistung erforderlich sind, im Leistungsverzeichnis des Hauptauftrages fehlen, zusätzliche Leistungen zum Gegenstand haben und in sachbezogenem Zusammenhang mit dem bereits erteilten Hauptauftrag stehen.

b) Anschlussaufträge

Anschlussaufträge sind solche Aufträge, die im sachbezogenen Zusammenhang mit einem bereits erteilten Auftrag stehen

- eine gleichartige jedoch selbständige Baumaßnahme oder Teilbaumaßnahme (Gebäude, Bauwerk) zum Gegenstand haben
- ohne vorherigen Wettbewerb im Wege der freihändigen Vergabe dem bereits unter Vertrag stehenden Auftragnehmer bei weitgehender Verwendung des vorhandenen Leistungsverzeichnisses sowie auf der Grundlage und zu den Bedingungen des vorausgegangenen Auftrages erteilt werden.

- c) Nachtrags- und Anschlussaufträge sind wie Hauptangebote zu behandeln und müssen vor Ausführungsbeginn durch die zuständigen Organe genehmigt werden.

(5) Vertragsstrafe

Bei der Angebotseinholung und dem Vertragsabschluß ist sicherzustellen, dass für den Fall einer nicht fristgerechten Erfüllung des Auftrages eine Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall zu bestimmen ist, für jeden Tag/jede Woche der Nichterfüllung zu zahlen ist.

(6) Vertragsform

Der Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wenn Aufträge ausnahmsweise mündlich erteilt werden müssen, um nicht vertretbare Verzögerungen zu vermeiden oder Schäden zu verhüten (z. B. bei äußerst dringenden Reparaturen), sind diese Aufträge innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen bzw. auf der Baustelle Eintragungen in das Bautagebuch vorzunehmen.

§ 3 a

Vergabearbeiten zur Beschleunigung von Investitionen

- (1) Auf Grundlage des gem. Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht werden die Wertgrenzen des § 3 Abs. 3 für die Wahl der Vergabeart bei Verfahren nach der VOL und VOB geändert.

(2) Vergabearten

a) Freihändige Vergabe

Aufträge gemäß VOL und VOB bis zu einem voraussichtlichen Wert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig vergeben werden.

b) Beschränkte Ausschreibung

Aufträge gemäß VOB bis zu einem voraussichtlichen Wert von 1.000.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind beschränkt auszuschreiben. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

c) Öffentliche Ausschreibung

Aufträge gemäß VOL mit einem voraussichtlichen Wert von über 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind öffentlich auszuschreiben.

Aufträge gemäß VOB mit einem voraussichtlichen Wert von über 1.000.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Regelungen des § 3 a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 14.03.1986 in der Fassung der letzten Änderung vom 26.03.1992 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
18.02.2004	-	-	-	19.02.2004
1. Änderung 09.11.2006	-	-	-	10.11.2006
2. Änderung 06.03.2008	-	-	-	07.03.2008
3. Änderung 07.05.2009	-	-	-	08.05.2009
4. Änderung 10.02.2011	-	-	-	11.02.2011
5. Änderung 23.02.2012	-	-	-	24.02.2012
6. Änderung 19.03.2013	-	-	-	20.03.2013